

108. Restitutionsklage wegen wissentlich falscher Leistung eines Parteieides. Kann, wenn der Gegner des Schwurpflichtigen von der ihm durch §§. 439, 433 Abs. 2 C.P.D. gewährten Befugnis keinen Gebrauch macht, der Schwurpflichtige noch nachträglich bei der Verhandlung der Hauptsache im Wiederaufnahmeverfahren sich gemäß §. 431 C.P.D. zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten? In C.P.D. §§. 543, 553, 431.

II. Civilsenat. Urt. v. 11. November 1892 i. S. D. (Bekl. u. Restit.=Bekl.) w. E. u. Gen. (Kl. u. Restit.=Kl.) Rep. II. 204/92.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die verstorbene Ehefrau des Beklagten hatte in ihrem Testamente verschiedene Legate ausgesetzt, im übrigen aber die Intestaterbfolge aufrecht erhalten. Ihre Intestaterben sind die Kläger, welche auf Grund der Behauptung, daß beim Tode an Papiergeld und gemünztem Gelde mindestens 17100 *M* vorhanden gewesen seien und der Beklagte 16 126 *M* davon beseitigt habe, gegen letzteren Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte schuldig sei, zu der Gütergemeinschaft 16 126 *M* zu konferieren. Das Landgericht machte die Entscheidung von einem dem Beklagten auferlegten Eide folgenden Inhaltes abhängig:

Ich schwöre, daß ich keinerlei Geldebeträge . . . , welche zum Vermögen meiner Frau oder zu der zwischen uns bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft gehörten, bei oder nach dem Tode meiner Frau beiseite gebracht, mir angeeignet oder verheimlicht habe. . . .

Nachdem der Beklagte diesen Eid geleistet, wurde durch Läuterungsurteil, welches die Rechtskraft beschritt, die Klage abgewiesen.

Durch strafrechtliches Urteil wurde demnächst der Beklagte für schuldig erachtet, in der Zeit vom 28. Mai bis Ende Juni 1889 eine zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörige Summe unterschlagen und den erwähnten Eid wissentlich falsch geschworen zu haben, und wegen Unterschlagung und Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, worauf die Kläger Restitutionsklage erhoben mit dem Antrage, das Läuterungsurteil und eventuell auch das bedingte Endurteil aufzuheben und bezüglich der Hauptsache festzustellen, daß der Beklagte

zu der zwischen ihm und seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft 15 726 *M* zu konferieren habe. Nach Ansicht der Kläger hat der Eid als verweigert zu gelten, wogegen der Beklagte nunmehr die Hauptsache in ihrem ganzen Umfange erörtern will und unter Berufung auf die Strafakten geltend macht, daß nach diesen er nur 6000 *M* unterschlagen und zu konferieren habe. Gegen das landgerichtliche Urteil, welches der Ansicht der Kläger beitrug, legte der Beklagte Berufung ein und erklärte sich bereit, zu schwören, daß er nicht mehr als 6000 *M* sich angeeignet habe. Die Berufung wurde verworfen. Das Berufungsgericht führt aus, der Eid müsse als ein Ganzes angesehen werden, welches dem Läuterungsurteile zu Grunde liege. Wenn der Beklagte, statt von dem Rechte des §. 431 C.P.D., wonach er sich zur Leistung eines beschränkteren Eides er bieten konnte, Gebrauch zu machen, den Eid, wie er ihm auferlegt worden, wissentlich falsch geschworen habe, so sei dies so anzusehen, als habe er den ganzen Eid verweigert, jedenfalls so lange, bis er den Nachweis erbringe, daß er die Eidspflicht nur in betreff eines bestimmten Teiles des streitigen Betrages verletzt habe. Diesen Beweis könne der Beklagte nicht dadurch führen, daß er sich nachträglich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbiete. Weder durch die Beweisaufnahme im Civilprozeße noch durch die im Strafverfahren habe sich ergeben, daß der Beklagte nur 6000 *M* von dem gütergemeinschaftlichen Vermögen an sich genommen habe.

Infolge der von dem Beklagten eingelegten Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die zur Begründung der Revision erhobene Rüge, daß das angefochtene Urteil den §. 431 C.P.D. verletze, erscheint zutreffend.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß durch die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten wegen Meineides und das Geständnis desselben, den ihm auferlegten Eid wissentlich falsch geschworen zu haben, die prozessuale Zulässigkeit der Restitutionsklage dargethan sei. Auch hatte das Oberlandesgericht bei Beurteilung der Hauptsache, sofern nicht — was noch zu erörtern — seitens der Kläger von der ihnen durch §§. 439, 433 C.P.D. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht war, von einer neuen Prüfung des Beweisergebnisses bezüglich der den Inhalt des Eides bildenden Thatfachen

abzusehen und in Übereinstimmung mit den in dem Urtheile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 382,

entwickelten Grundsätzen zunächst nur das Läuterungsurteil, nicht auch das bedingte Endurteil als durch die zugelassene Restitutionsklage als beseitigt anzusehen, demnach die Entscheidung in der Hauptsache von Beantwortung der Frage abhängig zu machen, ob der Beklagte befugt sei, die Leistung des ihm auferlegten Eides dahin zu er bieten, daß er nicht mehr als 6000 *M* an sich genommen habe. Allerdings hat der Beklagte ein solches Er bieten erst in zweiter Instanz gemacht; dies war jedoch noch zulässig, da er in erster Instanz keineswegs erklärt hatte, daß er den Eid nunmehr überhaupt verweigere. Indem aber der Berufungsrichter ausspricht, daß, da der Beklagte, ohne von dem Rechte des §. 431 C.P.D. Gebrauch zu machen, den ihm auferlegten Eid geleistet habe, es so anzusehen sei, als habe er den ganzen Eid verweigert, verletzt er das Gesetz. Das Bestehenbleiben des bedingten Endurtheiles äußert sich gerade darin, daß die darin ausgesprochene Eidesauflage und die Befugnis des Schwurpflichtigen, den ihm auferlegten Eid zu leisten, an sich bestehen bleiben. Diese Befugnis des Schwurpflichtigen erleidet freilich der Natur der Sache nach eine thatsächliche Einschränkung dadurch, daß ihm nicht gestattet werden kann, dasjenige nochmals zu beschwören, was er schon einmal fälschlich beschworen hatte. Das Er bieten zu solchem Eide müßte vielmehr in seinen Wirkungen der Eidesverweigerung gleich geachtet werden. Ist der Inhalt des zu leistenden Eides eine einfache, nicht teilbare Thatsache, und sind Einschränkungen derselben nicht denkbar, so wird hiernach regelmäßig der Meineid mit der erwähnten Folge verknüpft sein, und dies würde auch im vorliegenden Falle zutreffen, wenn das Er bieten des Beklagten einfach dahin ginge, nochmals zu beschwören, daß er sich aus dem Vermögen der Ehefrau oder der Gütergemeinschaft nichts angeeignet habe. So liegt aber die Sache nicht; vielmehr gesteht der Beklagte jetzt ein, 6000 *M* sich angeeignet zu haben, und will nur beschwören, daß er nicht mehr als 6000 *M* an sich genommen habe, eine Thatsache, die er keineswegs durch Leistung des ihm auferlegten Eides bereits fälschlich beschworen hatte. Mit diesem Er bieten aber machte der Beklagte nur von dem durch §. 431 C.P.D. dem Schwurpflichtigen erteilten Rechte Gebrauch, unter

Einräumung früher bestrittener Thatfachen sich zur Leistung eines beschränkteren Eides zu erbieten. Die Behauptung der Kläger im Hauptprozeß war dahin gegangen, daß der Beklagte sich 16126 *M* angeeignet habe. Diese Summe, wenn sie auch in die ungenau gefaßte Eidesnorm nicht aufgenommen war, bildete sonach die Grenze für die Möglichkeit der Eidesleistung in der Art, daß der Beklagte den Eid nur dann gänzlich zu verweigern hatte, wenn er 16126 *M* oder mehr sich angeeignet hatte, während die Bezeichnung jeder geringeren Summe als Einschränkung im Sinne des §. 431 E. B. D. erscheint und sonach die Leistung eines beschränkteren Eides gestattet. Da hiernach die Voraussetzungen des §. 431 zutreffen, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in abstracto aber aus dem Fortbestehen des bedingten Endurtheiles folgt, so durfte das Berufungsgericht dem Beklagten die Ausübung der ihm durch §. 431 gewährten Befugnis nicht versagen.

Wenn das Berufungsgericht weiter ausspricht, der Eid sei jedenfalls solange als verweigert anzusehen, bis der Beklagte den Nachweis erbringe, daß er die Eidespflicht nur in betreff eines bestimmten Theiles des streitigen Betrages verletzt habe, so verstößt dies ebenfalls gegen §. 431, welcher die Befugnis des Schwurpflichtigen, sich zur Leistung eines beschränkten Eides zu erbieten, von keiner anderen Voraussetzung abhängig macht, als von der, daß der Schwurpflichtige frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene eingesteht. Ein solches Geständnis aber hatte der Beklagte abgegeben. Der Umstand ferner, daß der Beklagte bereits jegliche Aneignung von Geldern eidlich abgeleugnet hatte, und die dadurch begründete Befürchtung, daß derselbe auch bei Leistung eines beschränkteren Eides der Wahrheit nicht die Ehre geben möchte, konnten vielleicht den Klägern Veranlassung geben, von dem erwähnten Rechte, die Zurücknahme des Eides zu beantragen, Gebrauch zu machen, erteilte aber nicht dem Richter die Ermächtigung, ohne solchen Antrag von Anwendung des §. 431 abzusehen.

Das angefochtene Urteil war hiernach, wie gesehen, aufzuheben. Bei der wiederholten Verhandlung wird sodann noch zu prüfen sein, ob in dem eventuellen Begehren, auch das bedingte Urteil aufzuheben, ein Antrag im Sinne der §§. 433. 439 zu finden und welche Folge demselben zu geben sei."